

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 28. Oktober 2013

Nr. 19

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.10.2013 Nr. 12-1444.11-3/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013 ..353  
Bek vom 09.10.2013 Nr. 12-1444.11-5/09 über die Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ .....354

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 17.10.2013 Nr. 24-8434.00-2/10 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008; betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayLplG.....356

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 07.10.2013 Nr. 12-1444.11-3/12

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 29.11.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben 21.06.2013 Nr. 12-1444.11-3/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.10.2013  
Regierung von Unterfranken

Kuhn  
Ltd. Regierungsdirektor

##### II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	245.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	245.350 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	245.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	245.350 €
und einem Saldo von	0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlung von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 €
ab.	

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

##### § 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 223.150 € |
| b) für die Investitionstätigkeit         | 0 €       |

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schweinfurt, 13.08.2013

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister Stadt Schweinfurt

GAPI 144

RABI 2013 S. 353

## Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 09.10.2013 Nr. 12-1444.11-5/09

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in der Sitzung am 05.08.2013 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 30.08.2013 Nr. 12-1444.11-5/09 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden nachfolgend die Verbandssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.10.2013

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

### II.

## Neufassung der Verbandssatzung des Tourismus-Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land

**Vorbemerkung:** Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint. Dies soll das Lesen der Satzung erleichtern.

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) erlässt der Zweckverband folgende

### Verbandssatzung

#### § 1 Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt.

#### § 2 Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt.

### § 4 Aufgabe und Zweck

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die touristische Entwicklung in Stadt und Landkreis Schweinfurt nachhaltig zu fördern. Dazu gehören insbesondere folgende Handlungsfelder:

- Anlaufstelle für Gäste und Vermittlung von Gästeführern und Unterkünften
- zweckdienliche und themenorientierte Werbung
- Pflege und Ausbau des regionalen touristischen Netzwerkes
- Qualifizierung und Beratung der touristischen Leistungsträger.

### § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### § 6 Verbandsversammlung/Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Oberbürgermeister und Landrat sowie je zwei von der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräten.

(2) Der Verbandsvorsitz und der stellvertretende Verbandsvorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Oberbürgermeister und Landrat, wobei zum 01. April 2010 der Landrat Verbandsvorsitzender wird. Der erste Wechsel findet zum 01. Januar 2012 statt.

(3) Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind die nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter. Die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt bestellen für jeden ihrer übrigen Verbandsräte eine Stellvertretung.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

### § 8 Stimmenverteilung/Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(4) Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.

(5) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind

- a) die Änderung der Verbandsatzung,
- b) der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
- c) der Erlass der Haushaltssatzung und des ihr zu Grunde liegenden Haushaltsplan
- d) die Auflösung des Zweckverbandes

(6) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Der Stellvertretung der Geschäftsleitung steht es frei, an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 9 Geschäftsleitung**

Die Verbandsversammlung bestellt die Geschäftsleitung und deren Stellvertretung.

#### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder die Geschäftsleitung selbständig entscheidet.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierbei unterstützt ihn die Geschäftsstelle.

(3) Die Verbandsversammlung legt in ihrer Geschäftsordnung Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten und die Kassengeschäfte fest.

(4) Der Zweckverband richtet zum 01. April 2010 eine gemeinsame Tourismusstelle ein und trägt ab diesem Zeitpunkt alle anfallenden Betriebskosten. Die erforderlichen Kosten für Umbau und Einrichtung trägt die Stadt Schweinfurt als Eigentümerin des Gebäudes allein. Aufgaben der Geschäftsstelle können mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds auf dessen Verwaltungseinrichtungen übertragen werden. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten werden gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied getroffen.

#### **§ 11 Personal/Weisungsrecht**

(1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte. Im Übrigen verpflichten sich die Verbandsmitglieder, das zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen findet kein Wechsel des Dienstherrn, des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten statt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist fachlicher Vorgesetzter des gesamten dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Personals und hat insoweit Weisungsrecht. Er nimmt unter Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal die nachfolgend aufgeführten Direktions- und Dienstvorgesetztenbefugnisse wahr:

- a) Einsatz des zugewiesenen Personals im Benehmen mit dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn;
- b) Genehmigung des Erholungsurlaubs, von Dienstgängen und Dienstreisen;
- c) Genehmigung des Besuchs von Fortbildungen;
- d) Regelungen zum Verhalten am Arbeitsplatz.

Der Verbandsvorsitzende kann diese Rechte und Befugnisse bei laufenden Angelegenheiten auf die Geschäftsleitung übertragen. Sie können auch auf Beschäftigte delegiert werden, die für den Zweckverband tätig sind.

(3) Die jeweils gültigen Dienstvereinbarungen und sonstigen Regelungen für die Beschäftigten der Stadt und des Landratsamtes gelten im Zweckverband weiter. Die Vertragspartner können – soweit nach dem Personalvertretungsrecht erforderlich

mit Zustimmung der jeweiligen Personalvertretung – abweichende Vereinbarungen und Regelungen treffen. Gesetzliche und tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Näheres wird im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt (§ 8(5)b)).

#### **§ 12 Finanzbedarf**

Der Zweckverband erhebt eine laufende Umlage. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Personal- und Sachkosten) wird durch die beiden Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen getragen.

#### **§ 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung/Jahresrechnung**

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Kassengeschäfte werden vom Zweckverband geführt.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt den Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(4) Die Jahresrechnung ist im zweijährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt. Die Stadt Schweinfurt beginnt ab 1. April 2010 mit der Rechnungsprüfung.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Durch diesen wird die überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.

#### **§ 14 Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u. ä.**

(1) Die Stadt Schweinfurt überlässt dem Zweckverband ab dem 01. April 2010 die Räume in der Vorhalle des Alten Rathauses in Schweinfurt sowie ab dem 01. Oktober 2012 das Büro im Windfang der Vorhalle des Alten Rathauses zur Nutzung für die gemeinsame Tourist-Information (gesamt ca. 138 qm). Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.

(2) Die Stadt Schweinfurt übernimmt die notwendige Sachausstattung der gemeinsamen Tourist-Information. Die gemeinsame Tourist-Information ist berechtigt die innerbetriebliche städtische Infrastruktur (EDV, Telefon, Poststelle, Kopiergeräte, Dienstfahrzeuge usw.) zu nutzen.

(3) Für die Leistungen nach den Absätzen (1) und (2) erstattet der Zweckverband jährlich einen Betrag von 30.776 € an die Stadt Schweinfurt. Damit sind auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr u.ä. abgegolten. Dieser Betrag wird entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt festgesetzte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Vergleich zum Monat Oktober 2013 fortgeschrieben. Erhöht oder ermäßigt sich in Zukunft der Verbraucherpreisindex, erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des zu zahlenden Betrages. Eine Erhöhung oder Verminderung des Betrages tritt jedoch erst dann ein, wenn die Indexveränderung zu einer Erhöhung oder Verminderung des Betrages um mindestens 10 % führt. Ist die Voraussetzung für eine veränderte Zahlung danach gegeben, ist der neue Betrag automatisch für das Kalenderjahr, das auf die maßgebliche Indexänderung folgt zu zahlen.

(4) Soweit der Zweckverband im Jahr Dienstfahrzeuge der Stadt Schweinfurt über 4.500 km hinaus nutzt, erstattet der Zweckverband der Stadt Schweinfurt 0,36 €/pro km.

(5) Der Zweckverband erstattet der Stadt Schweinfurt das Porto in der tatsächlich anfallenden Höhe.

#### **§ 15 Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachung von Satzung und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Un-

terfranken. Andere Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

#### § 16 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

#### § 17 Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken.

(2) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12./23.03.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

Schweinfurt, 13.09.2013

Sebastian Remelé  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 354

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

---

### **Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008; betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art.16 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayLplG**

Bekanntmachung vom 17.10.2013 Nr. 24-8434.00-2/10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 2. Oktober 2013 nach Durchführung und Auswertung des zweiten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 24.07.2012 zu ändern und das dafür erforderliche dritte Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzubeziehen (gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG vom 25. Juni 2012, GVBl S. 254). Deshalb wird der neue Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken  
- höhere Landesplanungsbehörde -  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210  
vom 29. Oktober 2013 bis 10. Dezember 2013  
während der Besuchszeiten  
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,  
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung; nach Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden. Diese sind zu richten an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt). Eine Zusendung der Stellungnahme digital (word-Dokument oder pdf) ist sehr hilfreich.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html> eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 17. Oktober 2013  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 8434

RABI 2013 S. 356